

Anlage 66 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Y

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Bereits im November 2014 haben wir gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie wegen der bei uns angrenzenden Konzentrationszone SW 1 / Philippsheide Einspruch eingelegt. Dass dann im März 2015 aufgrund diverser rechtlicher Grundlagen und Urteile all unsere Einsprüche im Planungsausschuss abgelehnt wurden ändert für uns nichts an der Sachlage.

Unsere Bedenken wegen der Wertminderung unserer Wohnungen für Feriengäste und Mieter und damit verbundener Einnahmeverluste bestehen weiterhin und wir wiederholen hiermit unseren Einspruch. Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass im jetzt vorliegenden erneuerten Plan in Tabelle 5 auf Seite 46 steht, dass eine besondere Erholungsnutzung nicht festgestellt werden kann. Hier werden die Nutzungsinteressen der unmittelbaren Nachbarschaft ignoriert. Darüber hinaus ist die südliche Spitze der Zone an der Telgter Stadtgrenze gegenüber dem ersten Plan sogar noch etwas in unsere Richtung ausgedehnt worden, wie ich beim Termin heute sehen konnte.

Als Waldbauer und Inhaber des benachbarten Jagdbezirks auf Telgter Seite liegen mir persönlich besonders der Schutz der heimischen Tierarten und Ihrer Lebensräume am Herzen. Wir können hier regelmäßig Fledermäuse und viele Vogelarten beobachten, wozu es ja auch ein Artenschutzgutachten gibt. Am 28.9.2015 wurde dann beim Ackern auf unserer Fläche am Rand des Klatenbergs ein toter Uhu unter dem Transformator gefunden. Herr X vom Umweltamt des Kreises WAF hat ihn abgeholt und kann dazu Auskunft geben. Dieses zeigt, dass durch die Windräder die Lebensräume seltener geschützter Arten beeinträchtigt würden, was im vorliegenden Artenschutzgutachten nach meiner Kenntnis fehlt.

Wir sehen auch den positiven Effekt der Windenergie in Bezug auf CO₂-Einsparung und Klimaschutz. Insgesamt fragen wir uns aber, ob auch angesichts der Erschließungskosten in Ostbevern wirklich so viele neue Windkonzentrationszonen entstehen müssen. Dass alle Einsprüche durch die Gemeindevertreter in Ostbevern bisher abge-

lehnt wurden, wo doch die überwiegende Zahl der Anlieger auf Telgter/Westbeverner Seite wohnt, ist aus nachbarschaftlicher Sicht sehr enttäuschend. Vor dem Hintergrund all dieser Konflikte und Einwände appellieren wir an die Ostbeverner Ratsvertreter und Politiker, diesem Flächennutzungsplan nicht zuzustimmen.

Abwägung:

- *Hinweis, dass weiterhin Bedenken zur Wertminderung von Ferienwohnungen des Einwenders bestehen.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zum Wertverlust von Immobilien werden zurückgewiesen. Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

- *Die Erholungsnutzung für die Nachbarschaft werde eingeschränkt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, das eine zentrale Bedeutung für die Naherholungsqualität hat, müssen die Betreiber von Windkraftanlagen Ausgleich schaffen. Dies geschieht gemäß dem aktuellen Windenergieerlass 2015 zukünftig vorwiegend durch Ausgleichszahlung, mit denen dann auch Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft finanziert werden.

Windenergieanlagen können nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen hierauf reagiert. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein. Dies dient auch dem Erhalt der Erholungslandschaft im Allgemeinen.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Diese Feststellung stützt sich beispielsweise auf die offiziellen Tourismusdaten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein.

- *Hinweis auf viele Vogelarten und Fledermäuse und toten Uhu der am 28.09.2015 am Rand des Klatenbergs gefunden wurde.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Hinweisen wurde im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung nachgegangen. Im Zuge der konkreten Anlagenplanungen werden weitere Nachkartierungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen, so dass der Einwender sicher sein kann, dass zum Zeitpunkt konkreter Baumaßnahmen auch das aktuelle Artenspektrum erfasst worden ist.